

Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) 2025

**Hinweis: Dieses Merkblatt enthält die Regelungen bis zum Redaktionsschluss (6. März 2025).
Es ist geplant, die GAPInVeKoSV und die GAPKondV noch für das Antragsjahr 2025 zu ändern.
Bitte verfolgen Sie hierzu die Tagespresse.**

A Aktuelles

1. Bedeutung der flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen

Die Flächen- und Tierprämien, die mit dem Mehrfachantrag beantragt werden können, sichern der bayerischen Landwirtschaft einen wichtigen Einkommensbeitrag.

Freiwillige Öko-Regelungen sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen entlohnen konkrete Leistungen.

Bayern setzt auf weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung. Daher wurden nach dem anspruchsvollen Start in die Förderperiode 2023-2027 der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nun die Verfahren zur Förderabwicklung erneut deutlich verbessert. So wurden wichtige Vereinfachungen erreicht, z. B.:

- Keine starren Fristen mehr für die geforderte Mindestbodenbedeckung (GLÖZ6)
- Deutliche Erleichterungen beim Fruchtwechsel (GLÖZ7)
- Aufhebung der verpflichtenden Stilllegung (GLÖZ8)
- Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung sowie zum Mindestalter bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- Mindesttätigkeit auf allen aus der Erzeugung genommenen Flächen nur noch in jedem zweiten Jahr erforderlich

Der neu entwickelte **AnbauPlaner** im iBALIS leistet einen wichtigen Beitrag zum besseren Umgang mit den Vorgaben, deren Einhaltung ab der Herbstsaat direkt bei Eingabe der vorgesehenen Nutzung überprüft wird.

2. Fördermaßnahmen im Mehrfachantrag

- **Direktzahlungen**
 - Einkommensgrundstützung
 - Umverteilungseinkommensstützung
 - Junglandwirte-Einkommensstützung
 - Zahlung für Teilnahme an Öko-Regelungen
 - Zahlung für Mutterkühe
 - Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten
- Auszahlung für Maßnahmen des Ökolandbaus, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (**KULAP**), „Moorbauernprogramm“ und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (**VNP**) 2025
- Zuwendung für die Tierwohl-Sommerweidehaltung Maßnahme T10 (**Weideprämie für Rinder**)
- **Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen** im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie
- Beitragszuschuss für **Mehrgefahrenversicherungen**
- **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

3. Förderwegweiser im Internet

Im [Förderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) steht auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) umfangreiches Informationsmaterial zu landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen, zur Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) sowie zur Ausgestaltung der bayerischen Agrarpolitik zur Verfügung.

4. Merkblätter und Formulare

Die Merkblätter sind für die Antragstellung verbindlich und vorab gründlich zu lesen. Hier sind besonders die jeweils aufgeführten aktuellen Informationen zu beachten. Bei der Abgabe des MFA versichert der Antragsteller, alle Verpflichtungen und Hinweise der Merkblätter und Formulare zur Kenntnis genommen zu haben.

Die zur Mehrfachantragstellung bereitgestellten Merkblätter und Formulare sind elektronisch im Serviceportal iBALIS Menü „Förderwegweiser“ oder direkt [hier](#) abzurufen.

Es handelt sich insbesondere um:

- das Merkblatt zum **Mehrfachantrag 2025**
- die **Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN-Anleitung) 2025**
- das Merkblatt zu den **Öko-Regelungen**
- das Merkblatt **Zahlung für Mutterkühe**
- das Merkblatt **Zahlung für Mutterschafe und -ziegen**
- das Merkblatt **Tierwohl-Sommerweidehaltung 2025**
- das Merkblatt **Hopfenerzeugung**
- das Merkblatt zum **Anbau von Hanf**
- die Anlage **KULAP-Nährstoff-Saldo**
- das Merkblatt zu **Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen** im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie
- das Merkblatt zur **Mehrgefahrenversicherung**
- das Merkblatt zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
- das Merkblatt zur **Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten**
- **Neu: Broschüre zur Sozialen Konditionalität**
- die Broschüre **„Konditionalität 2025 – Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen“** mit zahlreichen Neuerungen, Klarstellungen und Erleichterungen bei den Vorgaben zur Konditionalität, insbesondere bei der Dauergrünlandumwandlung in Nicht-LF.

Darüber hinaus beachten Sie bitte auch die Vorgaben der **Düngeverordnung (DüV)**.

Umfangreiche Informationen zur [DüV](#) und zur [AVDüV](#) sind im Internet auf der Homepage der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu finden.

5. Hinweise zu ÖR, AUKM K48, K51, K52 und K56

Im Rahmen der EU-rechtlich vorgegebenen Qualitätsbewertung für den Vollzug der Fördermaßnahmen wurden bei bestimmten KULAP-Maßnahmen sowie Öko-Regelungen (ÖR) auf den beantragten Flächen vermehrt Verstöße gegen die einzuhaltenen Bestimmungen festgestellt. Zur Reduzierung dieser Mängel sind zusätzlich Saatgutbelege bzw. über FAL-BY erstellte georeferenzierte Fotos vorzulegen. Diese Abhilfemaßnahmen sind erforderlich, um Anlastungen der EU, die zu gesenkten Zuwendungen führen können, zu verhindern.

Hierzu sind die Hinweise unter Abschnitt D 8.6 sowie im Merkblatt zu den Öko-Regelungen zu beachten.

Inhaltsverzeichnis zum Merkblatt Mehrfachantrag 2025

A	Aktuelles	1
1.	Bedeutung der flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen	1
2.	Fördermaßnahmen im Mehrfachantrag	1
3.	Förderwegweiser im Internet	1
4.	Merkblätter und Formulare	1
5.	Hinweise zu ÖR, AUKM K48, K51, K52 und K56	1
B	Informationen zur Antragstellung	4
1.	Grundsätzliches	4
1.1	Betriebsinhaberwechsel	4
1.2	Aktiver Betriebsinhaber	4
2.	Ort und Termine	5
2.1	Kommunikation zwischen Antragsteller und AELF	5
2.2	Einreichen von Unterlagen und Nachweisen	5
2.3	Konsequenzen bei Fristversäumnis	5
2.4	Mitteilungspflicht bei Änderungen	5
C	Bestimmungen zu Flächenzahlungen	6
1.	Eigenbewirtschaftung der Flächen	6
2.	Förderfähige Fläche	6
3.	Landwirtschaftliche Tätigkeit	6
4.	Mindesttätigkeit	6
5.	Sonderfälle bei der Förderfähigkeit von Flächen	6
6.	Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten	7
6.1	Meldepflicht	7
6.2	Ausnahmen von der Meldepflicht	7
7.	Agri-Photovoltaik-Anlagen	7
8.	Agroforstsysteme	7
9.	Paludikulturen	8
10.	Mindestschlaggrößen	8
11.	Verfügbarkeit und ganzjährige Förderfähigkeit	8
12.	Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten	8
D	Fördermaßnahmen	8
1.	Mindestumfang für eine Gewährung von Direktzahlungen	8
2.	Einkommensgrundstützung	8
3.	Umverteilungseinkommensstützung	9
4.	Junglandwirte-Einkommensstützung	9
4.1	Betriebsinhaber ist eine natürliche Person	9
4.2	Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)	9
4.3	Qualifikationsanforderungen	10
4.4	Übergangsregelung	10
5.	Öko-Regelungen	10
6.	Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe/-ziegen	10
7.	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	10
7.1	Höhe der Förderung	10
7.2	Zuschussstaffelung	10
8.	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	11

8.1	Auszahlungsantrag 2025 für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM).....	11
8.2	Hinweise bei Teilnahme an AUKM	11
8.3	Auswirkungen des Volksbegehrens 2019 / § 38a WHG auf AUKM	11
8.4	Kombinationstabellen AUKM	11
8.5	Änderungen für AUKM, VPB 2023, 2024 und 2025	11
8.6	Zusätzliche Anforderungen bei den AUKM	12
9.	Zuwendung für die Tierwohl-Sommerweidehaltung Maßnahme T10 (Weideprämie für Rinder)	12
10.	Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen	12
11.	Mehrfahrenversicherung.....	12
12.	Erschwerenausgleich Pflanzenschutz.....	13
E	Flächenmonitoringsystem.....	13
1.	Vorteile des FMS für Antragsteller	13
2.	Kommunikation durch die mobile Anwendung FAL-BY	13
3.	Erstellen von Nachweisen über FAL-BY	13
4.	Keine Überprüfung der Feldstücksabgrenzung	13
F	Erklärungen und Verpflichtungen.....	13
1.	Agrarreserve – Finanzdisziplin	13
2.	Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen	13
3.	Subventionsbetrug	14
4.	Rechtsgrundlagen/Hinweise.....	14
5.	Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung	14
5.1	Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen	14
5.2	Veröffentlichung bei Maßnahmen, die dem EU-Beihilferecht unterfallen	15
5.3	Datenschutz	15
5.4	Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten	16
5.5	Umsetzung der Mitteilungsverordnung	16
6.	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	16

B Informationen zur Antragstellung

1. Grundsätzliches

1.1 Betriebsinhaberwechsel

Es wird dringend empfohlen, bei Betriebsinhaberwechseln frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) aufzunehmen. Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- notarielle Betriebsübergabe,
- Pacht eines Betriebs,
- Betriebsübernahme infolge Todes des Betriebsinhabers (Erbfall),
- Kauf eines Betriebs,
- Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z. B. GbR),
- Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.

Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahme oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte. Ebenfalls liegt kein Betriebsinhaberwechsel vor, wenn eine bereits im Rechtsverkehr aufgetretene GbR sich ins neue Gesellschaftsregister eintragen lässt und damit den Namenszusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts" oder "eGbR" bekommt. Wenn nach Abgabe des MFA 2024 ein Wechsel stattfindet, müssen die Angaben im iBALIS unter „Betriebsinhaberwechsel/Änderung des Gesellschaftsvertrags“ gemacht werden. Zudem ist das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Mitteilung zu Betriebsinhaberwechsel/Änderungen bei Adressdaten/Tierhaltung“ bzw. „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer/Registriernummer“ zur Mitteilung des Wechsels bis 15. Mai 2025 abzugeben.

Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels ist sicherzustellen, dass der Mehrfachantragsteller

- zum Tag der Antragstellung tatsächlich Betriebsinhaber ist und zum 15. Mai 2025 über die beantragten Flächen verfügt sowie
- bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen in Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), diese beinhalten den Ökolandbau, das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm“, und das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP), den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse beantragt. Dabei sind für alle in einzelflächenbezogene AUKM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN-Anleitung), Abschnitt E).

Wenn der Betrieb nach erfolgter Antragstellung 2025, aber bis zum 15. Mai 2025 an den Hofnachfolger übergeben wird, muss der Hofnachfolger den MFA für 2025 stellen, da nur er über die Flächen verfügt. Der Vorgänger ist für 2025 nicht mehr antragsberechtigt und sein Antrag würde abgelehnt, wenn er nicht zurückgezogen wird.

Hinweis: Bei Änderungen eines Gesellschaftsvertrags (GbR und eGbR) sind Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Antragsteller“ unter „Betriebsinhaberwechsel/Änderung des Gesellschaftsvertrags“ zu machen und eine Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrags ist dem AELF vorzulegen. Dieser Nachweis kann im Register „Anlagen“ hochgeladen werden.

1.2 Aktiver Betriebsinhaber

Das EU-Recht sieht vor, dass flächen- und tierbezogene Zahlungen (mit Ausnahme von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, der Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz) nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden dürfen.

Hierfür ist eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Der Betriebsinhaber selbst oder sein Unternehmen ist Mitglied in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) oder für den Betriebsinhaber ist die Unfallversicherung Bund und Bahn oder ein Unfallversicherungsträger im Landesbereich (in Bayern ist das die Bayerische Landesunfallkasse) zuständig.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellern, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, der Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) Mitglied in der SVLFG sein muss.

Als Nachweis gilt der jüngste Beleg über die Beitragszahlung, z. B. Kontoauszug oder der Beitragsbescheid zur SVLFG. Wenn dieser noch nicht vorliegt, dann ist ein Beleg über den Beginn der jeweiligen Unfallversicherung vorzulegen.

Sofern von einem Betriebsinhaber im Antragsjahr 2024 die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch Mitgliedschaft in einer der genannten Unfallversicherungen nachgewiesen wurde (z. B. durch Vorlage des Beitragsbescheids) oder dieser Nachweis bereits 2023 erfolgte, so muss von diesem Betriebsinhaber in den Folgejahren nur dann ein neuer Nachweis beim zuständigen AELF eingereicht werden, wenn sich die Angaben zur Mitgliedschaft in der Unfallversicherung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr geändert haben, z. B. bei Hofübergabe. Zudem ist in diesem Fall die 15-stellige Unternehmens-Nr. im MFA anzugeben. Diese Unternehmens-Nr. ist im Beitragsbescheid 2024 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) oder im LBG-Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit ersichtlich.

- Wenn ein Betriebsinhaber erstmals einen MFA stellt, keine landwirtschaftliche Unfallversicherung in Deutschland besteht oder die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch mindestens eine ganzjährig beschäftigte und sozialversicherungspflichtige zusätzliche Arbeitskraft belegt, ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises erforderlich.
- Die Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber ist auch ohne die oben genannten Nachweise gegeben, wenn der Betriebsinhaber 2024 vor Anwendungen von Sanktionen nicht mehr als 5.000 € Direktzahlungen erhalten hat.
- Betriebsinhaber, die 2024 keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben, gelten als aktive Betriebsinhaber, wenn die förderfähige Fläche im MFA 2025 mit dem Betrag von 225 €/ha multipliziert höchstens 5.000 € ergibt.
- Wenn für den Betriebsinhaber die Sozialversicherungsregeln eines anderen EU-Mitgliedstaats gelten, kann dieser als aktiver Betriebsinhaber anerkannt werden. Dies ist über eine sog. A1-Bescheinigung nachzuweisen.
- Ein Betriebsinhaber ist auch dann ein aktiver Betriebsinhaber, wenn dieser mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt. Diese Regelung ist allerdings nur einschlägig, sofern nicht bereits ein anderer Fall zum Nachweis der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber vorliegt (siehe vorherige Tires).

Im Mehrfachantrag ist anzugeben, welcher der genannten Fälle zutrifft. Wenn ein Nachweis erforderlich ist, muss er bis zum **15. Mai 2025** beim AELF eingereicht werden. Dies sollte möglichst im Register „Anlagen“ durch Hochladen der entsprechenden Dokumente erfolgen.

2. Ort und Termine

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online im iBALIS. Wenn ein Betriebsinhaber keine PIN hat (identisch mit dem Zugang zu HIT) oder diese vergessen wurde, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe in Bayern beantragt werden (Telefon: 089 5443-4871, E-Mail: pin@lkv.bayern.de). Bei einem Betriebsinhaberwechsel benötigt der neue Inhaber vor der Antragstellung eine neue PIN. Betriebsinhaber, die ihre E-Mail in HIT hinterlegt haben, können die PIN auch per E-Mail anfordern.

Zusätzliche Unterlagen müssen bis zum **15. Mai 2025** beim zuständigen AELF eingereicht werden.

Die Antragstellung hat, außer bei AUKM, grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands zu erfolgen, in dem der Betriebsinhaber seinen Sitz hat. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Der Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) für AUKM ist in dem Land zu stellen, in dem die Maßnahmen bewilligt werden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen spätestens am

Donnerstag, 15. Mai 2025 (Antragsendtermin)

elektronisch einzureichen.

Es wird empfohlen, den reservierten Besprechungstermin beim AELF (siehe Anschreiben zum MFA 2025) wahrzunehmen. Achten Sie darauf, ob der Termin in Präsenz oder nur telefonisch möglich ist, und vereinbaren Sie gegebenenfalls rechtzeitig einen Ersatztermin. Bei Fragen zum Ausfüllen kontaktieren Sie vorab bitte die Hotline Ihres AELF.

Vor dem Absenden des Antrags über iBALIS sollte dieser sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden, insbesondere das Betriebsdatenblatt und die Ergebnisregister zur Konditionalität, Öko-Regelungen und AUKM. Auch die Meldungen aus der Datenprüfung sind zu beachten und gegebenenfalls mit dem zuständigen Sachbearbeiter am AELF zu klären.

Die **Nachmeldung** einzelner Flächen, die bereits am 15. Mai 2025 im Betrieb waren, sowie die Nachreichung zahlungsbezüglicher Unterlagen (z. B. Saatgutbelege) ist bis **einschließlich 31. Mai 2025** möglich.

Ein eingereichter Antrag kann bis zum 15. Mai im iBALIS wieder zurückgenommen und anschließend neu abgesendet werden, um Korrekturen vorzunehmen.

Der Antrag kann auch nach dem 15. Mai ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) wieder zurückgenommen werden. Dies hat grundsätzlich elektronisch in Textform zu erfolgen, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS (vgl. Abschnitt B 2.1).

Die Meldung ist aber auch mittels der vom Antragsteller im MFA angegebenen E-Mail-Adresse möglich.

Bis zum 30. September 2025 werden im Rahmen der Verwaltungskontrollen Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, hierbei festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) bis zum 30. September 2025 zu berichtigen. Der Antragsteller wird auf ggf. festgestellte Unstimmigkeiten im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Anstehende Aufgaben“ hingewiesen.

Auch auf Feststellungen aus der Sentinel-Satellitenanalyse kann der Antragsteller bis 30. September 2025 in Form von

Antragsänderungen oder -rücknahmen reagieren. Gleiches gilt für Maßnahmen, bei denen die Einhaltung der Förderbedingungen mittels georeferenzierter Fotos nachgewiesen werden muss. Dem Antragsteller werden die entsprechenden Feststellungen durch FAL-BY und im iBALIS bereitgestellt. Darüber hat sich der Antragsteller eigenverantwortlich zu informieren. (vgl. Abschnitt E).

Durch entsprechende Korrekturen des Förderantrags können in der Regel Sanktionen und in bestimmten Fällen sogar Kürzungen der betroffenen Fördermaßnahmen vermieden werden. Hierbei können Flächenvergrößerungen ggf. eine entsprechende Steigerung der Fördermittel bewirken.

Für einen Verstoß bei nicht-monitoringfähigen Auflagen, beispielsweise Dünge-/Pflanzenschutzmittelverzicht, gilt, dass die o. g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nur möglich sind, wenn noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. noch kein Verstoß festgestellt wurde.

2.1 Kommunikation zwischen Antragsteller und AELF

Die Kommunikation zwischen Antragsteller und dem AELF im Zusammenhang mit flächen- und tierbezogenen Förderungen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Dazu ist im Mehrfachantrag eine E-Mail-Adresse anzugeben. Es ist sicherzustellen, dass diese E-Mail-Adresse funktionsfähig ist und Mitteilungen den Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten erreichen. Soweit für Erklärungen oder Meldungen Formulare in Papierform bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden und vorrangig über die Mitteilungsfunktion einzureichen.

2.2 Einreichen von Unterlagen und Nachweisen

Alle vorzulegenden Nachweise und Unterlagen können bis zum Senden des MFA direkt unter dem Register „Anlagen“ hochgeladen werden. Weiterhin steht auch die Mitteilungsfunktion im Menü „Start“ oder im MFA-Register „Information“ für Korrekturen und Änderungen im Antrag sowie zur Übermittlung von Nachweisen, Dokumenten und weiteren Informationen an das AELF zur Verfügung.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, ist der Antragsteller verpflichtet, die für die Antragstellung und Kontrollen erheblichen Unterlagen und Belege für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

2.3 Konsequenzen bei Fristversäumnis

Bei Mehrfachanträgen, die nach dem Antragsendtermin 15. Mai 2025 bis zum 31. Mai 2025 beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden Kalendertag Verspätung gekürzt. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Geht der MFA nach dem 31. Mai 2025 ein, so werden die beantragten Maßnahmen abgelehnt.

Anträge auf gekoppelte Tierprämien sowie auf den Zuschuss zur Mehrgefahrenversicherung werden abweichend davon bei Antragstellung nach dem 15. Mai 2025 in Gänze abgelehnt.

2.4 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Jede Änderung, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, ist dem AELF unverzüglich im iBALIS oder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) **mitzuteilen**.

Elektronische Mitteilungen zu Änderungen und Korrekturen sind über die Mitteilungsfunktion im iBALIS möglich.

Für bestimmte Sachverhalte wie z. B. die Durchführung einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit oder das Umpflügen von Grünlandflächen sind gesonderte Meldefunktionen im iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ zu verwenden.

Erfüllt ein Betriebsinhaber eine Voraussetzung für die Gewährung einer Direktzahlung oder der Ausgleichzulage aufgrund **höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** nicht, behält er den Anspruch für die Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Dies gilt bei AUKM nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Derartige Fälle sind dem AELF immer innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder über die Mitteilungsfunktion im iBALIS mitzuteilen und nachzuweisen.

C Bestimmungen zu Flächenzahlungen

Sämtliche Angaben zu Flächengrößen leiten sich aus den grafischen Linienzügen (Polygone) ab. Die als Hektarwerte mit 4 Nachkommastellen dargestellten Angaben fließen so in die nachfolgenden Verwaltungsschritte ein.

Landwirte mit Betriebssitz in Bayern, die Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen diese Flächen im Antragssystem des jeweiligen Bundeslands grafisch angeben. Den Link dazu finden sie im iBALIS (vgl. FNN-Anleitung, F 3).

1. Eigenbewirtschaftung der Flächen

Die dem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (Flächen und Tiere) müssen vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt voraus, dass der Antragsteller das Nutzungsrecht (z. B. Eigentumsfläche bzw. Pachtvertrag) besitzt sowie das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt. Dies ist mit Abrechnungen über Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen nachzuweisen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu entrichten. Bei Vergabe einzelner Arbeiten an Auftragnehmer muss der Antragsteller zudem weisungsberechtigt sein. Die Beauftragung hat nachweislich (ggf. schriftlich) in Form gezielter Anweisungen zu erfolgen.

2. Förderfähige Fläche

Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist grundsätzlich förderfähig. Eine landwirtschaftliche Fläche liegt auch vor, wenn sich auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland ein Agroforstsystem befindet, sofern dieses bestimmte Voraussetzungen erfüllt (vgl. Abschnitt „Agroforst“ unter 2.2).

Zu den Dauerkulturen gehören auch Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP – Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung bzw. Art Weiden, Pappeln, Robinien, Birken, Erlen, Gemeine Eschen sowie Stiel-, Trauben- und Roteichen. Bei einer Neuanlage von KUP sind allerdings die Arten der Gattung Robinie sowie die Art Roteiche nicht mehr zulässig. Dauerkulturen sind auch Reb- und Baumschulflächen.

3. Landwirtschaftliche Tätigkeit

Eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur (vgl. Nr. 2.6) oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEUV) (ausgenommen Fischereierzeugnisse). Weiterhin zählt als landwirtschaftliche Tätigkeit die Nutzung als Niederwald mit Kurzumtrieb.

4. Mindesttätigkeit

Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft

üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für Beweidung oder Anbau geeignet macht.

Die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 3 GAPDZV liegt vor, **wenn vor dem 16. November mindestens in jedem zweiten Jahr entweder**

- eine Aussaat zur Begrünung durchgeführt wird,
- der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird oder
- der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird.

Mit diesen Arbeitsschritten wird die geforderte Mindesttätigkeit erfüllt.

Bei nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen, wenn diese nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen erforderlichen Tätigkeit gemäht oder gemulcht werden.

Für Bracheflächen, welche in bestimmte VNP-Maßnahmen einbezogen sind, wurde eine Ausnahme von der zweijährigen Mindesttätigkeit per Allgemeinverfügung genehmigt. Die Allgemeinverfügung mit den maßgeblichen VNP-Maßnahmen ist auf der Internetseite des zuständigen AELF veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht bei in bestimmte Maßnahmen einbezogenen Brachen (aus den Bereichen AUM/AUKM, sonstige freiwillige Maßnahmen (aus öffentlichen Mitteln finanziert) oder produktionsintegrierte Maßnahmen) während des Verpflichtungszeitraums sogar eine generelle Befreiung von der Mindesttätigkeit. Die konkreten Maßnahmen können am zuständigen AELF erfragt werden.

Hinweis: Sobald auf landwirtschaftlichen Flächen der Aufwuchs verwertet wird, handelt es sich nicht mehr um eine aus der Erzeugung genommene Fläche, sondern um eine landwirtschaftliche Erzeugung (produktive Fläche). Daher wird in diesen Fällen die Mindesttätigkeit durch die Erzeugung erfüllt.

Neben der Verwertung für Futterzwecke handelt es sich auch um eine landwirtschaftliche Erzeugung, wenn der Aufwuchs anderweitig verwertet wird. Diese Verwertung kann geschehen durch:

- Kompostierung oder Aufbringen des Mähguts auf Misthaufen oder auf anderen Flächen
- Verwertung in Biogasanlagen.

Keine landwirtschaftliche Erzeugung liegt jedoch bei alleinigem Mulchen oder gewerblicher Entsorgung des Mähguts vor. Es handelt sich dann um eine nichtproduktive Fläche (Stilllegung).

5. Sonderfälle bei der Förderfähigkeit von Flächen

Auch Flächen, für die ein Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand, die aber infolge der Anwendung bestimmter öffentlicher Maßnahmen keine förderfähigen Flächen mehr sind, gelten als förderfähige Flächen. Es handelt sich dabei um

- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an förderfähige landwirtschaftliche Flächen (vgl. Ausführungen oben) erfüllen,
- Flächen, die ab dem 1. Januar 2023 einer flächenbezogenen Maßnahme der 2. Säule unterliegen und der Erzeugung von nicht in Anhang I des AEUV enthaltenen Erzeugnissen mittels Paludikultur dienen oder in vergleichbare nationale Maßnahmen einbezogen sind,
- Aufforstungsflächen, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der 2. Säule oder damit im Einklang stehender nationaler Programme unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert oder

- Im Rahmen von bestimmten EU-Programmen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

Christbaumkulturen, Haus- und Nutzgärten und Teichflächen sind im FNN anzugeben, gehören jedoch nicht zur landwirtschaftlichen Fläche und sind daher bei den Direktzahlungen nicht förderfähig.

6. Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer Fläche führt grundsätzlich zum Verlust der Förderfähigkeit. Auf förderfähigen Flächen können jedoch kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltungen) förderunschädlich sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche darf jedoch nicht stark eingeschränkt sein. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nach den gesetzlichen Regelungen i. d. R. dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung/Pflanzung und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist, oder laut GAP-Direktzahlungen-Verordnung eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

6.1 Meldepflicht

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf beantragten Flächen sind dem AELF mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Die Meldung erfolgt online im iBALIS unter dem Menü „Meldungen/Anzeigen“ „Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“. Erfolgte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2025, ist diese dem AELF ebenfalls online mitzuteilen.

6.2 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist hingegen nicht stark eingeschränkt und daher von der Meldepflicht ausgenommen

- bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Lagerung von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
- bei der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode,
- bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport oder
- bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage (Auflagen von bestehenden AUKM sind jedoch unabhängig hiervon einzuhalten).

Als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter-, Dunglagerplätze und Lagerplätze für landwirtschaftliche

Betriebsmittel) oder die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschl. der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs zu werten.

Flächen, die aufgrund einer konkreten Regelung per Verwaltungsakt bzw. aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan, Ökoflächenkataster) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind nicht förderfähig und auch nicht im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ aufzuführen.

Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung nur mit Bewirtschaftungsauflagen zulässig, so ist eine Überprüfung von Auflagenüberschneidungen im Bereich der AUKM oder ÖR und ggf. die Erfassung einer Sperrfläche bzw. eines AUKM-Förderausschlusses erforderlich (vgl. FNN-Anleitung, E und F).

7. Agri-Photovoltaik-Anlagen

Grundsätzlich gelten Flächen, auf denen sich Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen befinden, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und es können daher hierfür keine Flächenzahlungen gewährt werden. Diese Flächen zählen nicht zur landwirtschaftlichen Fläche, auch nicht im Falle einer Beweidung.

Eine Ausnahme hiervon stellen sog. Agri-Photovoltaik-Anlagen dar (vgl. FNN-Anleitung, C 3.5). Eine solche Agri-Photovoltaik-Anlage ist hierbei definiert als eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftliche Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.

Bei Beantragung einer Fläche, bei welcher geltend gemacht wird, dass sich darauf eine Agri-Photovoltaik-Anlage befindet, ist der Antragsteller in der Pflicht, bis spätestens 15. Mai 2025 einen geeigneten Nachweis am zuständigen AELF einzureichen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, sofern ein weiterhin zutreffender Nachweis bereits in der Vergangenheit am zuständigen AELF eingereicht wurde.

8. Agroforstsysteme

Agroforstsysteme auf Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland zählen zur Landwirtschaftlichen Fläche (LF). Damit Agroforstsystemen bei den Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungs-Einkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung) förderfähig sind, müssen nach § 4 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) folgende **Grundvoraussetzungen** erfüllt sein:

- Rohstoffgewinnung oder die Nahrungsmittelproduktion als vorrangige Ziele des Anbaus der Gehölzpflanzen
- Futtererzeugung kann dabei als Rohstoffherzeugung im weiteren Sinne angesehen werden.

Es handelt sich entweder um ein

- **Agroforstsystem (streifenförmig):** mindestens zwei Streifen mit Gehölzpflanzen, die höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen oder um ein
- **Agroforstsystem (verstreut):** Gehölzpflanzen sind verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, gilt eine Negativliste (Anlage 1 GAPDZV). Diese beinhaltet Gehölzarten, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossene Gehölzarten sind:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind.	Blauglockenbaum

Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden

Landschaftselemente, die am 31. Dezember 2022 einem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance unterlagen, sind kein Agroforstsystem.

Bei der Beantragung von Direktzahlungen für Flächen mit Agroforstsystemen ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das Agroforstsystem bereits angelegt sein muss.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann für die betreffende Fläche neben Direktzahlungen auch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden. Zum Ausschluss von Doppelförderungen sind die auf der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche angelegten streifenförmigen Agroforststreifen eigens zu digitalisieren. Auf dieser Streifenfläche kann bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen die Öko-Regelung 3 gewährt werden (vgl. Merkblatt „Öko-Regelungen“).

Vorlage Erklärung zum Agroforstsystem

Bei erstmaliger Beantragung einer Fläche als Agroforstsystem (streifenförmig oder verstreut) im Jahr 2025 ist bis spätestens 15. Mai eine Erklärung vorzulegen, dass die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden (Erklärung Agroforstsystem - im Förderwegweiser abrufbar).

Diese Erklärung des Antragstellers, dass er die Vorgaben einhalten wird, sollte möglichst im Register „Anlagen“ hochgeladen werden.

Die Pflicht zur Vorlage des bis zum Jahr 2024 geforderten Nutzungskonzeptes entfällt ab 2025.

9. Paludikulturen

Mit dem Anbau von Paludikulturen verbindet man die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Moorstandorte. Ein traditionelles Beispiel ist der Anbau von Röhrichtern für Dachreet. Neuere Varianten sind die Kultivierung von Pflanzen zur Energiegewinnung aus Biomasse oder als Dämmstoffe.

Durch die Anhebung der Grundwasserstände soll der Erhalt bzw. die Erzeugung von Ökosystemdienstleistungen erreicht werden, z. B. Emissionsminderung, Hochwasserschutz oder Biodiversität. Ziel der Paludikultur ist der Klimaschutz durch den Erhalt des Moorkörpers bei gleichzeitiger Nutzung.

Flächenbezogene Förderungen von Paludikulturen mit einer standortangepassten nassen Nutzung können grundsätzlich auch bei Anbau in der GLÖZ2-Kulisse gewährt werden. Allerdings ist aus Gründen des Biodiversitätsschutzes auf Dauergrünlandflächen in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope und in von einer Landesregierung durch Rechtsverordnung ausgewiesene Gebiete) der Anbau von Paludikulturen untersagt. (vgl. FNN-Anleitung, C 3.2 und F 1.2).

10. Mindestschlaggrößen

Direktzahlungen werden grundsätzlich nur für förderfähige Schläge gewährt, die mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungscode) groß sind.

Für Schläge, die zumindest teilweise durch die gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Gewässerrandstreifen (GWR) nach Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) oder § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entstehen, beträgt die Mindestschlaggröße 0,01 ha. Dies gilt auch für Schläge, auf denen infolge freiwilliger Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Brachestreifen zur Förderung der Biodiversität oder Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass diese Flächen im iBALIS entsprechend digitalisiert werden (vgl. FNN-Anleitung, B 5).

11. Verfügbarkeit und ganzjährige Förderfähigkeit

Die förderfähigen Flächen müssen dem Betriebsinhaber am **15. Mai 2025 zur Verfügung** stehen, d. h. vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Unabhängig davon ist es jedoch erforderlich, dass die beantragte Fläche grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahres 2025 förderfähig ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderunschädlich sein (vgl. Abschnitt C 6).

12. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten

Angaben, ob landwirtschaftliche Flächen gemäß VO (EU) 2018/848 ökologisch bewirtschaftet werden und wenn ja, ob der Gesamtbetrieb oder nur einzelne Produktionsverfahren, sind im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ erforderlich.

Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau müssen für die Befreiung von den Vorgaben nach der Konditionalität (GLÖZ5 - Erosion, GLÖZ7 – Fruchtwechsel) einen Kontrollvertrag spätestens bis zum 15. Mai 2025 mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen haben, der mindestens den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 umfasst.

D Fördermaßnahmen

1. Mindestumfang für eine Gewährung von Direktzahlungen

Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Zahlung für Teilnahme an Öko-Regelungen, Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe und -ziegen) werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Flächen des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden, mindestens 1 Hektar betragen. Abweichend davon können Direktzahlungen dennoch gewährt werden, wenn ein Betriebsinhaber zwar nicht über die o. g. Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügt, aber die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt hat und der zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 € beträgt. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt.

2. Einkommensgrundstützung

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Einkommensgrundstützung (EGS).

Die EGS wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

In der GAP-Förderperiode ab 2023 erfolgt eine Übertragung von Mitteln der 1. Säule in die 2. Säule. Dabei steigt die prozentuale Höhe der Umverteilung jährlich an, von 10 % im Jahr 2023 bis 15 % im Jahr 2026. Im Jahr 2025 beträgt die

Umverteilung 12,5 %. Aus diesem Grund sinken die Mittel für die Direktzahlungen mit Ausnahme der Junglandwirte-Einkommensstützung im Verlauf dieser Förderperiode.

Der geplante Prämiensatz beträgt bei der EGS ca. 152 € je ha förderfähige Fläche im Antragsjahr 2025. Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere der Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

3. Umverteilungseinkommensstützung

Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf EGS hat, erhält jährlich auf Antrag eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (UES). Die UES wird bundeseinheitlich und für maximal 60 Hektar je Betriebsinhaber gewährt. Die Gewährung der UES ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, in den Genuss der UES zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist. Der geplante Prämiensatz beträgt im Antragsjahr 2025 für die ersten 40 Hektar förderfähige Fläche ca. 67 € je ha und ca. 40 € je ha für weitere 20 Hektar förderfähige Fläche. Auch hier können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen (vgl. Abschnitt D 2).

4. Junglandwirte-Einkommensstützung

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt, die oder der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält auf Antrag für die Dauer von maximal fünf Jahren die Junglandwirte-Einkommensstützung (JES). Der Zeitraum von fünf Jahren beginnt mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung.

Die unter Nummer 4.1 bis 4.3 genannten Fördervoraussetzungen müssen am Tag der Beantragung der JES im Mehrfachantrag und am Antragsendtermin (15. Mai 2025) vorliegen. Die entsprechenden Nachweise müssen dabei spätestens am 31. Mai 2025 am zuständigen AELF eingereicht werden. Dies sollte möglichst im Register „Anlagen“ durch Hochladen der entsprechenden Dokumente erfolgen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, sofern ein weiterhin zutreffender Nachweis bereits in der Vergangenheit am zuständigen AELF eingereicht wurde.

Die JES wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt. Der geplante Prämiensatz im Jahr 2025 beträgt ca. 134 € je ha. Wie bei allen anderen Direktzahlungen kann auch bei der JES der tatsächliche vom geplanten Prämiensatz sowohl nach oben als auch nach unten abweichen (vgl. Abschnitt D 2).

Bei den weiteren Vorgaben für die Gewährung der JES wird nach der Rechtsform des Betriebsinhabers unterschieden:

4.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und
- im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist.

Die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt darf zudem am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass die Junglandwirtin oder der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden darf (für die Beantragung im Jahr 2025: Geburtsdatum 01.01.1985 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn die erstmalige Beantragung spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Niederlassung erfolgt.

Unter Niederlassung versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Auch die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist als Niederlassung zu sehen (vgl. Abschnitt D Nr. 5.2).

Für den Zeitpunkt der Niederlassung ist die Betriebsaufnahme bzw. Betriebsübernahme maßgeblich. **Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein.** Im Falle, dass die JES mit dem MFA 2025 erstmalig beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2020 oder später erfolgt sein.

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

4.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)

Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird, die

- im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und
- zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.

Eine maßgebliche natürliche Person darf zudem am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass diese Person in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden darf (für die Beantragung im Jahr 2025: Geburtsdatum 01.01.1985 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn die erstmalige Beantragung spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Aufnahme der Kontrolle erfolgt. **Die Aufnahme der Kontrolle muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein.** Im Falle, dass die JES mit dem MFA 2025 erstmalig beantragt wird, muss die Aufnahme der Kontrolle im Jahr 2020 oder später erfolgt sein.

Haben mehrere natürliche Personen, die die o. g. Voraussetzungen (Alter etc.) erfüllen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so ist der Zeitpunkt der ersten Kontrollaufnahme maßgeblich.

Eine maßgebliche natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, auch dann, wenn keine Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken gegen sie getroffen werden kann (Vetorecht). Beim häufigen Fall der GbR muss die maßgebliche Person zudem sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein.

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

Übt keine der natürlichen Personen, die den Betriebsinhaber im Jahr der ersten Antragstellung für die JES kontrolliert haben und die die notwendigen Anforderungen an eine maßgebliche Person erfüllen, mehr die Kontrolle über den Betriebsinhaber aus, kann die JES nicht mehr gewährt werden.

Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem AELF abzuklären.

4.3 Qualifikationsanforderungen

Unabhängig von der Rechtsform des Betriebsinhabers müssen in der Förderperiode ab 2023 für die Gewährung der JES im Vergleich zur bisherigen Zahlung für Junglandwirte zusätzlich Qualifikationsanforderungen erfüllt werden.

Zusätzliche Voraussetzung für die Einstufung als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist, dass die betreffende Person eine der genannten Qualifizierungen erfüllt:

- Bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft.
- Erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden.

In Bayern ist beispielsweise das Bildungsprogramm Landwirt (BiLa) als Bildungsmaßnahme anerkannt und die absolvierten Stunden können somit für die geforderten 300 Stunden berücksichtigt werden. Bei Fragen hierzu und zu weiteren anerkannten Bildungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF.

- Mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Die [maßgeblichen Ausbildungsberufe im Ausbildungsbereich Landwirtschaft](#) („von Brenner bis Winzer“; 14 „grüne Berufe“) sind im Internet aufgeführt.

In Anlehnung an die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft sind entsprechende Studienabschlüsse (also auch die Studiengänge der Forstwirtschaft, der Ernährungswissenschaften und Lebensmittel-, Getränketechnologie) als „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“ anzusehen.

4.4 Übergangsregelung

Betriebsinhaber, die bereits in der letzten Förderperiode (also ab 2021 oder ab 2022) die Zahlung für Junglandwirte erhalten haben, aber die maximale Förderdauer (in der Regel fünf Jahre) noch nicht erreicht haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die JES beantragen. Die in der letzten Förderperiode an den Betriebsinhaber gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (z. B. eine GbR) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt. Die seit dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Junglandwirten oder maßgebliche Personen müssen sie jedoch nicht erfüllen. Auch wenn ein solcher Betriebsinhaber oder eine solche maßgebliche Person über die ab 2023 erforderliche Qualifikation verfügt, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung immer nur für den noch verbleibenden Zeitraum der maximalen Förderdauer von fünf Jahren gewährt werden. Zu beachten ist, dass eine natürliche Person nur einmal für die JES berücksichtigt werden kann. Bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung gelten die neue Förderhöhe und die neue Obergrenze von 120 ha.

5. Öko-Regelungen

Informationen zu Öko-Regelungen (ÖR), insbesondere zu den Neuerungen 2025 finden Sie im [Merkblatt zu den Öko-Regelungen 2025](#)

6. Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe/-ziegen

Informationen einschließlich aller Neuerungen finden Sie im [Merkblatt Zahlungen für Mutterkühe 2025](#) bzw. im [Merkblatt Zahlungen für Mutterschafe/-ziegen](#)

7. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Mit der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) wird die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten Bayerns gefördert, indem die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten, die in diesen Gebieten im Vergleich zu nicht benachteiligten Gebieten entstehen, teilweise ausgeglichen werden. Dabei wird zwischen Berggebieten, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unterschieden. Die Belegenheit der Feldstücke im jeweiligen Gebiet kann auf der iBALIS Anmeldeseite im „Kartenviewer Agrar“ und in der Feldstückskarte (Layer „Benachteiligte Gebiete (ab 2019)“) eingesehen werden.

Die AGZ können Betriebsinhaber erhalten, die mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten Bayerns bewirtschaften.

NEU: Ab 2025 entfällt die Voraussetzung, dass der Sitz des Betriebs in Bayern liegen muss. Damit kann nun die AGZ auch von außerbayerischen Antragstellern beantragt werden.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der AGZ ausgeschlossen sind.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr bewirtschafteten LF in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Flächen).

7.1 Höhe der Förderung

Der Förderbetrag (€/ha) ist abhängig vom Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen und dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebs:

Für die Benachteiligung wird die Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen herangezogen. Sie wird jährlich aus den Feldstück-EMZ der förderfähigen Flächen errechnet.

Das Bewirtschaftungssystem richtet sich auf Basis der in Bayern belegenen Flächen nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche an der LF und wird wie folgt unterschieden:

- Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF in Bayern
- Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF in Bayern

7.2 Zuschusstaffelung

Die Förderhöhe für förderfähige Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe) ist in allen benachteiligten Gebieten einheitlich wie folgt:

- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 50 – 200 € je ha
- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 25 – 100 € je ha

Darüber hinaus kann ein ergänzender Hangzuschlag für Steilflächen ab 100 m² eines Nutzungsschlages mit Hangneigung > 20 % von 50 € je ha gewährt werden.

Die Höhe der Förderung ist einschließlich Zuschlag auf maximal 200 € je ha begrenzt.

Für anerkannte Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe werden unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem 200 € je ha gewährt.

Bis zu 75 ha LF wird einem Betrieb die AGZ in vollem Umfang gewährt und nur für darüber hinaus gehende Flächen in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei wird anhand der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor ermittelt, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- bis zum 75. ha: in voller Höhe gewährt
- über dem 75. ha bis zum 150. ha: 35 % Kürzung
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: 65 % Kürzung
- über dem 250. ha: 100 % Kürzung.

Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn

- für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
- die Alm/Alpe die Bedingungen der Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfüllt,
- die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung).

8. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

8.1 Auszahlungsantrag 2025 für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Betriebe, die an AUKM (Ökolandbau, KULAP, „Moorbauernprogramm“, VNP) teilnehmen, müssen die Auszahlung für das Jahr 2025 fristgerecht mit dem MFA beantragen. Dabei sind für alle in einzelflächenbezogene AUKM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „AUKM-Einzelflächen“ erforderlich (vgl. FNN-Anleitung, E). Andernfalls gilt der mehrjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und gewährte Zahlungen müssen grundsätzlich zurückgefordert werden.

8.2 Hinweise bei Teilnahme an AUKM

Die mit Verpflichtungsbeginn (VPB) ab 2023 verbundenen Förderbestimmungen, Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr, Fördervoraussetzungen sowie sonstige Auflagen (vgl. maßgebliche Merkblätter) sind für alle in die Förderung einbezogenen Flächen (ggf. einschließlich Flächenzugänge) einzuhalten. Dies gilt auch für die mit Agrarumweltmaßnahmen (AUM, VPB vor 2023) verbundenen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen (vgl. Bewilligungsbescheid, maßgebliche Merkblätter).

Antragsteller, die an einer **Schnittzeitpunktmaßnahme im KULAP (K16, K17, M12)** oder im **VNP (H21-H26, F22-F26, G/E/D19, G21-G26, D21-23, D26, E22-25)** teilnehmen, werden aufgrund häufig festgestellter Verstöße nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, die einbezogenen Flächen erst ab dem jeweils vorgegebenen Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Vor-Ort-Kontrollen für diese Maßnahmen erfolgen unmittelbar zum jeweiligen Schnittzeitpunkttermin.

Die Erfüllungsmeldung bei den Grundleistungen E22, E23, E19, E24, E25 (VP ab VPB 2023) und F22 bis F25 (VP mit VPB vor 2023) bezieht sich auf die Mahd- und Abfuhrverpflichtung auf den jeweiligen Flächen unter Einbeziehung des (freiwilligen oder verpflichtenden) Altgrasstreifens. Das Erfüllungspolygon umfasst somit die tatsächlich gemähte und abgefahrene Fläche, zulässige Altgrasstreifen (freiwillig oder verpflichtend, wobei der Altgrasstreifen mind. 5 % und max. 20 % des

beantragten VNP-Polygons betragen darf) sowie Landschaftselemente, die einen lückenlosen Anschluss an die gemähte Fläche bzw. den Altgrasstreifen vorweisen.

Antragsteller, die an der Maßnahme **K54 „Einsatz von Trichogramma bei Mais“** teilnehmen, bitte Folgendes beachten: Förderfähig ist der Einsatz von Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers mit der erforderlichen Aufwandmenge auf allen jährlich im gesamten Betrieb mit Mais angebauten Flächen. Die erforderliche Mindest-Aufwandmenge beträgt 200 000 Nützlinge pro ha. Kopien der Rechnungsbelege für die Trichogramma sind jährlich bis zum 15. November am AELF einzureichen. Die Rechnungsbelege müssen eine absolute Anzahl an Nützlingen, Rähmchen oder Kugeln/Kapseln enthalten.

8.3 Auswirkungen des Volksbegehrens 2019 / § 38a WHG auf AUKM

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 1. August 2019 ergaben sich ab dem Verpflichtungsjahr 2020 Verbote, welche zu beachten sind.

Zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie wurden durch § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer ergriffen.

Nähere Angaben zu den einzelnen Verpflichtungen finden Sie im „Merkblatt zu Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) für das Jahr 2025“.

8.4 Kombinationstabellen AUKM

Maßnahmenkombinationen der verschiedenen AUK-Maßnahmen untereinander und mit ÖR sind in den Kombinationstabellen KULAP bzw. VNP/EA aufgeführt. Siehe hierzu die Anlagen 5 bis 13 der [Gemeinsamen AUKM-Richtlinie](#).

8.5 Änderungen für AUKM, VPB 2023, 2024 und 2025

Im AUKM-Merkblatt 2025 wurden Änderungen aufgenommen, die auch vorherige Verpflichtungsbeginne betreffen.

- Eine AUKM-Zahlung für die in der Gebietskulisse **„Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ (EPS)** belegenen Flächen ist bei folgenden Maßnahmen ausgeschlossen: O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“, K40 „Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps“, K42 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps“, K72 „Herbizidverzicht im Weinbau“.
- **O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“:** O10 wird für Acker- und Dauerkulturflächen (Weinbau, Obstbau) nicht gewährt, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 des BNatSchG liegen. Die dazugehörige Gebietskulisse wird jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Verfügung gestellt und ist im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ unter der Ebene „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ einzusehen.
- **K10 „Extensive Grünlandnutzung (1,00 GV/ha HFF)“:** **Neu:** ab 2025 gibt es zwei separate Aufzählungspunkte in den Förderverpflichtungen im Merkblatt (MB). Ab dem Antragsjahr 2025 werden somit unabhängig vom Verpflichtungsbeginn Überschreitungen des maximalen Viehbesatzes von 1,00 GV/ha HFF bzw. 1,00 GV/ha förderfähiger Fläche bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern (KULAP-Nährstoffsaldo (KNS)) als zwei unabhängig voneinander existierende Förderverpflichtungen bewertet.

- **K30 – 34 „Vielfältige Fruchtfolgen“:** Zukünftig wird bei der Verstoßbewertung die Unterschreitung einer Hauptfrucht von mind. 10,00 % oder die fehlende Hauptfrucht nicht mehr differenziert betrachtet. Sobald eine Hauptfrucht die erforderlichen mind. 10,00 % nicht erreicht, wird diese als fehlend betrachtet (1 fehlende Hauptfrucht = 20,00 % AV-Ausmaß).

Neu: hinzugekommen zur Anrechnung auf den Mindestanteil von 30,00 % "Blühende Kulturen" sind die Nutzungen mit NC 422 „Klee gras, Klee-/Luzerne gras-Gemisch (Gras überwiegt)“ und NC 434 „Klee gras – Klee-/Luzerne gras-Gemisch (Leguminosen überwiegt)“.

- **K50 „Erosionsschutzstreifen“/K51 „Biodiversitätsstreifen“:** Neu ab dem Antragsjahr 2025 ist, dass die bisherigen Förderverpflichtungen zur Beibehaltung oder gezielten Einsaat eines Grünstreifens und zur Beibehaltung des digitalisierten Streifens über den gesamten Verpflichtungszeitraum nun bei den Fördervoraussetzungen eingeordnet werden. Die Nichteinhaltung führt damit zum Verlust der Förderung in Gänze.
- **K75 „Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz“:** Kv-Teiche („Karpfen vorgestreckt“ – Teiche, in denen junge Karpfen nach dem Schlupf angefüttert werden) sind für die Maßnahme K75 nicht geeignet. Ab dem Antragsjahr 2025 ist dies eine Fördervoraussetzung. Die Nutzung als Kv-Teich führt dazu, dass der entsprechende Teich nicht mehr förderfähig ist und die hierfür bereits gewährten Zuwendungen zurückgezahlt werden müssen.
- **K78 „Streuobst – Erschwerte Bewirtschaftung“:** Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement "Hecke" oder "Feldgehölz" befinden, sind nicht förderfähig. Streuobstbäume, die in einem digitalisierten Agroforstgehölzstreifen liegen, sind nicht förderfähig. Dies gilt sowohl während der Zweckbindungsfrist der Maßnahme I84 "Einrichtung von Agroforstsystemen" als auch bei späterer Digitalisierung im Rahmen der ÖR3 – Agroforst.
- **M12 „Bewirtschaftung von nassem Grünland“:** Die Liste der Kennarten/Zeigerarten wurde angepasst (Mehlprimel und Wollgras stehen nicht mehr auf der Liste). Der Nachweis der zulässigen Kennarten/Zeigerarten ist analog zur ÖR5 ab 2025 jährlich bis 31. August unter Anwendung der Transekt-Methode mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung FAL-BY einzureichen.
- **G11 „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter“:** Die Bewirtschaftungsruhe nach der Saat ist unabhängig von der Kultur bis einschließlich 30.06. eines Jahres, im Brachejahr bis 31.08. einzuhalten. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich. Bei NC 421 – 423, 425, 430, 434 besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung der Bewirtschaftungsruhe. Bei Kombination mit der Zusatzleistung Lerchenfenster (Q24) Bewirtschaftungsruhe ab 11.04. eines Jahres bei den relevanten Kulturen. Hinweis: Im Brachejahr ist der NC 590 (Brache mit einjährigen Blütmischungen) sowie NC 942 (Gründüngung im ökologischen Landbau) nicht zulässig.
- **G28, Q07 „Erhalt von Streuobstbäumen“:** Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement "Hecke" oder "Feldgehölz" befinden, sind nicht förderfähig. Streuobstbäume, die in einem digitalisierten Agroforstgehölzstreifen liegen, sind nicht förderfähig. Dies gilt sowohl während der Zweckbindungsfrist der Maßnahme I84 "Einrichtung von Agroforstsystemen" als auch bei späterer Digitalisierung im Rahmen der ÖR3 – Agroforst.
- **Q21 „Bespannung vom 01.03. bis 15.09. und schnelle Wiederbespannung“:** Bei der Förderverpflichtung "Beginn des Einstaus spätestens ab 1. März, anschließend

permanente Bespannung bis 15. September. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen). Der Termin des Ablassens ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen. Der Verzicht des Ablassens ist ebenfalls dem zuständigen AELF zu melden." wurde die Meldepflicht des Verzichts des Ablassens ergänzt.

8.6 Zusätzliche Anforderungen bei den AUKM

- **K48 „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“**
Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Aussaat ist zukünftig spätestens jährlich nach der Aussaat der Zwischenfrucht für die in die Maßnahme einbezogenen Flächen bis zum 30.09. der Saatgutbeleg der verwendeten „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblütmischungen Bayern“ (QBB) vorzulegen, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS.
- **K51 „Biodiversitätsstreifen“**
Der Streifen darf über den gesamten Verpflichtungszeitraum in keiner Weise genutzt oder bearbeitet werden. Zum Nachweis der unterlassenen Nutzung oder Bearbeitung ist zukünftig jährlich die Einhaltung dieser Verpflichtung mittels georeferenzierter Fotos über die App FAL-BY zum Ende des Kalenderjahres nachzuweisen. Hierfür wird im Laufe des Jahres 2025 für die beantragten Flächen eine Aufgabe in FAL-BY zur Verfügung gestellt.
- **K52 „Wildpflanzenmischungen“**
Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit standortangepasster Saatgutmischung gemäß Liste der Mischungen siehe LWG-Hompage https://www.lwg.bayern.de/landespflege/natur_land-schaft/321655/ (z. B. Veitshöchheimer Hanfmix, BG70, BG90) anzusäen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Aussaat ist der Saatgutbeleg für die verwendete Mischung nach der Aussaat bis spätestens 30.09.2025 vorzulegen, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS. Auch für die Verpflichtungszeiträume 2023-2027 und 2024-2028 (VPB 2023 sowie 2024) sind die Saatgutbelege bis zum 30.09.2025 vorzulegen.
- **K56 „Mehrjährige Blühflächen“**
Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblütmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Aussaat ist der Saatgutbeleg für die verwendete Mischung nach der Aussaat bis spätestens 30.09.2025 vorzulegen, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS. Auch für die Verpflichtungszeiträume 2023-2027 und 2024-2028 (VPB 2023 sowie 2024) sind die Saatgutbelege bis zum 30.09.2025 vorzulegen.

9. Zuwendung für die Tierwohl-Sommerweidhaltung Maßnahme T10 (Weideprämie für Rinder)

Die Weideprämie für Rinder ist jährlich mit dem MFA zu beantragen. Sie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt zur Steigerung der Tiergesundheit bei.

Informationen finden Sie im

[Merkblatt „Tierwohl-Sommerweidhaltung 2025“](#)

10. Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen

Informationen zur Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen (GWZ) sowie zu den geltenden Auflagen finden Sie im [Merkblatt zu Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie](#)

11. Mehrgefahrenversicherung

Informationen zur Mehrgefahrenversicherung (MGV) finden Sie im [Merkblatt zur Mehrgefahrenversicherung](#)

12. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Informationen zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS) finden Sie im

[Merkblatt zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz](#)

E Flächenmonitoringsystem

Seit 2023 verlangt das EU-Recht für Agrarförderungen die Nutzung des Flächenmonitoringsystems (FMS), welches in Bayern bereits im Jahr 2022 eingeführt wurde.

1. Vorteile des FMS für Antragsteller

- Unterstützung bei der Einhaltung von Förderbedingungen (z. B. Erinnerung an ausstehende Mindesttätigkeit)
- Flexible Anpassungen von Flächendaten bis zum 30. September (anstatt wie früher nur bis zum 31. Mai)
- Aktives Mitwirken hilft, Sanktionen und Kürzungen zu vermeiden

Das FMS ist ein kontinuierliches Verfahren, das die Flächennutzung und Förderbedingungen systematisch beobachtet. Sentinel-Satellitendaten mit bis zu 10 m Auflösung werden automatisiert ausgewertet. Im Antragsjahr 2025 werden mit Sentineldaten die beantragte Nutzung, Mindesttätigkeit auf stillgelegten Flächen, Schnittnutzung auf Grünland und die Schaffung von dauerhaft nicht förderfähigen Flächen analysiert.

2. Kommunikation durch die mobile Anwendung FAL-BY

Der Austausch zwischen Landwirt und AELF ist beim FMS wichtig. Neben iBALIS wird FAL-BY, die in den entsprechenden Appstores kostenfrei zur Verfügung steht, für die Kommunikation eingesetzt.

Informationen und Hilfestellungen zur Nutzung von FAL-BY stehen unter www.stmelf.bayern.de/fms zur Verfügung. Hier bieten auch Dienstleister, die zum Beispiel aus der MFA-Stellung bekannt sind, ihre Unterstützung an.

Hier können Sie FAL-BY herunterladen und installieren:



für Android im
Google Play Store



für iOS im
App Store

Wenn die Sentineldatenanalyse kein klares Ergebnis liefert oder Widersprüche zu den MFA-Angaben bestehen, wird der Antragsteller per E-Mail sowie durch eine push-Nachricht über FAL-BY informiert.

Klärt der Antragsteller durch Fotos vom entsprechenden Sachverhalt mittels FAL-BY die Unklarheit auf, kann damit zur rechtzeitigen Auszahlung der Fördermittel beigetragen werden.

Neu ab 2025: Insbesondere für die Mindesttätigkeit auf stillgelegten Flächen und für die Schnittnutzung auf Grünland ist in Zweifelsfällen ein Nachweis durch den Antragsteller notwendig. Unterbleibt trotz Aufforderung durch Erteilen einer FAL-BY-Aufgabe die Aufklärung durch den Antragsteller, kann aufgrund der fehlenden Mitwirkung für diese Fläche sanktionsrelevant keine Förderung gewährt werden. Lediglich bei aus der Erzeugung genommenen Flächen wird die fehlende Mitwirkung als Aussetzen der Mindesttätigkeit im aktuellen Jahr gewertet, wenn im Vorjahr eine Tätigkeit vorliegt.

Damit ein beauftragter Dienstleister die Bearbeitung der Aufgaben in FAL-BY rechtzeitig durchführen kann, ist die Bevollmächtigung möglichst bis 31.05.2025 in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zu erteilen (falls aus den Vorjahren keine weiterhin gültige Vollmacht vorliegt).

3. Erstellen von Nachweisen über FAL-BY

Antragsteller, die an der ÖR1d, ÖR5 oder den KULAP-Maßnahmen

- K14 „Insektenschonende Mahd“
 - K20 „Mahd von Steilhangwiesen“
 - K46 „Konservierende Saatverfahren“
 - K51 „Biodiversitätsstreifen“
 - M12 „Bewirtschaftung von nassem Grünland“
- sowie an den VNP-Maßnahmen

- Q08 „Verwendung eines Messermähwerks“
- Q09 „Verwendung von Spezialmaschinen zur Mahd“
- Q10 „Verwendung von Motormähern“

teilnehmen, müssen die Einhaltung der Förderbedingungen mit Fotos nachweisen, die über FAL-BY erstellt wurden. Diese Fotos können ausschließlich mittels FAL-BY aufgenommen und eingereicht werden.

Alle anderen Förderbedingungen, die nicht mittels Sentinel-Daten beobachtet werden oder per FAL-BY vom Antragsteller nachzuweisen sind, werden stichprobenmäßig in Form einer Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert.

Die Ergebnisse aus dem FMS sind im iBALIS einsehbar.

4. Keine Überprüfung der Feldstücksabgrenzung

Im FMS wird die korrekte Feldstücksabgrenzung nicht überprüft, sondern diese wird alle zwei Jahre anhand von Luftbildern aus der Bayernbefliegung aktualisiert. Der Antragsteller muss die Abgrenzung im MFA prüfen und gegebenenfalls korrigieren, um Kürzungen und Sanktionen zu vermeiden. Bei Feldstücken mit mehreren Kulturen sind darüber hinaus die Schlagabgrenzungen korrekt zu führen.

F Erklärungen und Verpflichtungen

1. Agrarreserve – Finanzdisziplin

Für Krisenfälle im Agrarsektor wird auf EU-Ebene die sogenannte Agrarreserve eingerichtet. Aus dieser werden entsprechende Krisenmaßnahmen sowie die öffentliche und private Lagerhaltung finanziert. Ab 2023 stehen dafür jährlich 450 Millionen € zur Verfügung.

Die Agrarreserve wird in erster Linie durch die Übertragung ungenutzter Mittel der Agrarreserve des Vorjahres finanziert. Falls die Agrarreserve im Vorjahr teilweise oder vollständig genutzt wurde, wird die Differenz bis zur Höhe der 450 Millionen € vorrangig über den finanziellen Spielraum, das heißt über eine noch verfügbare Marge zwischen der Obergrenze und dem veranschlagten Haushaltsvolumen in der 1. Säule bereitgestellt. Sollte dieser finanzielle Spielraum nicht ausreichen, werden als letztes Mittel die Direktzahlungen gekürzt. Dadurch wird die Finanzierung der Agrarreserve sichergestellt, ohne die im MFR definierte Obergrenze zu überschreiten.

2. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Weiterhin unterliegen alle Fördermaßnahmen dem Flächenmonitoringsystem. Dabei wird die Einhaltung der Förderbedingungen entweder mittels einer Sentineldatenanalyse (z. B. Kulturartenerkennung) beobachtet oder mittels Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) oder anhand georeferenzierter Fotos des Antragstellers kontrolliert. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über FAL-BY zu erbringen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Antragsteller verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,

können bei Förderbedingungen, die mittels Verwaltungskontrolle, Sentineldatenanalyse oder georeferenzierter Fotos kontrolliert werden, bis 30. September zur Vermeidung von Sanktionen Antragskorrekturen vorgenommen werden. Für alle Förderbedingungen, die weiterhin ausschließlich vor Ort kontrolliert werden und die nicht eingehalten wurden, besteht keine Korrekturmöglichkeit mehr, sobald die Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde. In diesen Fällen ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

3. Subventionsbetrug

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wegen Subventionsbetrugs wird insbesondere bestraft

- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind alle Angaben im MFA und seinen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon, Fax, Mobiltelefon,
- Geschäftskonto,
- Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ zum Haupt- und Nebenerwerb und im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ die Verlinkung zum jeweiligen Antragsystem bei Flächenbewirtschaftung in anderen Bundesländern.

4. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Die in diesem Merkblatt sowie in den weiteren zum MFA gehörenden Merkblättern, insbesondere den unter Abschnitt A 4 aufgeführten, dargestellten Regelungen sind im Wesentlichen in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften enthalten. Dies sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen:

- VO (EU) 2021/2115, VO (EU) 2021/2116,
- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG),
- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV),
- GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG),
- GAPInVeKoS-Verordnung)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG),
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV),
- GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinlSchG)
- Verordnung zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV)
- Erosionsschutzverordnung (ESchV).

Im Internet in jeweils aktueller Fassung abrufbar:

- die aufgeführten [Rechtsgrundlagen des EU-Rechts](#)
- die aufgeführten [Rechtsgrundlagen des Bundesrechts](#)
- [Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik](#)
- [Bayerische Förderrichtlinien](#)

Weiterhin können alle einschlägigen Rechtsgrundlagen am AELF eingesehen werden.

5. Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung

5.1 Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind in der laufenden Förderperiode gemäß Artikel 98 der VO (EU) 2021/2116 sowie der Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2025 (Beginn: 16. Oktober 2024) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des Begünstigten
- Name des Rechtsträgers/Verbands
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- GemeindeCode der Maßnahme/der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX²
- Spezifisches Ziel³
- Anfangsdatum
- Enddatum
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL
- EGFL-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER
- ELER-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags
- EU-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrug aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

5.2 Veröffentlichung bei Maßnahmen, die dem EU-Beihilferecht unterfallen

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Art. 98 der VO (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung in Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1060 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 1388/2014) verpflichtet, die Begünstigten der Maßnahmen K75, K76, G41 – G45, Q20, Q21 und Q29 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 10.000 € pro Jahr übersteigt.

Die Informationen hinsichtlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41-H45, W20, W21, K75, K76, G41 – G45, Q20, Q21 und Q29 sind auf der [EU-Beihilfewebsite](#) abrufbar.

Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden danach gelöscht.

5.3 Datenschutz

5.3.1 Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Die mit dem Mehrfachantrag einschließlich der Anlagen erhobenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Zahlstelle des StMELF für folgende Zwecke verarbeitet:

- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe sowie für die Abwicklung des MFA 2025,
- für die Vorbereitung des MFA 2026,
- für die Durchführung von Kontrollen von Förderbedingungen, einschließlich Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitoringsystems,
- für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen,
- zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Konditionalität.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen (InVeKoSDG), §§ 5, 9 und 16 des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG), §§ 7 ff. der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) sowie dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Sofern die erforderlichen Daten nicht unmittelbar beim Antragsteller erhoben wurden, stammen diese aus Datenabgleichen mit Zahlstellen anderer Bundesländer, von der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) sowie den Kreisverwaltungsbehörden (Ökoflächenkataster, VNP-Bewertungsblätter).

Die Daten werden zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das StMELF,
- für die Abwicklung des Vertragsnaturschutzprogramms an das StMUV und an die nachgeordneten Naturschutzbehörden,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- zum Datenabgleich an Zahlstellen anderer Bundesländer,
- an Fachüberwachungsbehörden zur Durchführung der notwendigen Kontrollen,
- zum Vollzug der EU-Öko-Verordnung an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL),
- an Ökokontrollstellen zur Durchführung der Kontrollen,
- zur Feststellung der Versicherungspflicht und Zwecke der Beitragserhebung an die SVLFG,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- zum Zwecke der Klimaberichterstattung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI),
- an von den Mitgliedstaaten zur Bewertung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Die Antragsteller erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und ihren Rechten betreffend die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Internet durch

- das StMELF
- das zuständige AELF unter „Datenschutz“
- die LfL
- das StMUV.

5.3.2 Spezifische Informationen zum Datenschutz und weitere Nutzungsbedingungen für FAL-BY

Die im Rahmen von FAL-BY erhobenen personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke verarbeitet:

- Vollzug von Fördermaßnahmen
- Durchführung der Kontrollen von Förderbedingungen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission sowie aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die über diese App erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden an das Serviceportal iBALIS gesendet und durch die jeweils zuständigen Stellen (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) weiterverarbeitet. Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter. Ggf. werden die Bilddaten inklusive Metadaten durch die TU Ilmenau zum Zweck der automatisierten Bildauswertung weiterverarbeitet.

Soweit dies rechtlich vorgesehen ist, werden die Daten darüber hinaus an weitere Behörden und Gerichte übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Antragsteller erstellten Bilder keine personenbezogenen Daten, insbesondere keinerlei Abbildungen, die sich auf andere natürliche Personen beziehen oder auf diese beziehbar sind, enthalten dürfen.

Der Antragsteller überlässt dem StMELF und der TU Ilmenau ein zeitlich nicht beschränktes, übertragbares Nutzungsrecht (§§ 31, 34 UrhG) für Forschungszwecke an den Fotos und damit insbesondere das Recht, die Fotos als Trainings-, Validierungs- und Testdaten für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz zu verwenden und die Fotos in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG). Die übermittelten Fotos werden nur zum Zwecke des Beihilfeverfahrens ausgewertet und nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Die Nutzenden dieser App erklären, diese Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner erklärt der Antragsteller, dass aufgenommene Fotos zur jeweils fraglichen Antragsparzelle gehören.

Die Zustimmung zu dieser Erklärung muss mit dem MFA vor der Nutzung von FAL-BY bestätigt werden. Eine Nutzung von FAL-BY ist ansonsten nicht möglich.

5.3.3 Weitere spezifische Informationen zum Datenschutz

Die Erhebung der Daten über den Hopfenanbau erfolgt neben Förderzwecken auch auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013, dem Hopfengesetz und der BayHopfDV, und zwar auch für Zwecke

- der Bescheinigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V.
- des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften.

Die Daten werden dazu an den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V. übermittelt.

Darüber hinaus erfolgt zur Zertifizierung von Hopfen nach VO (EU) 2024/602 die Übermittlung von Hopfendaten an den Hopfenring e. V., 85283 Wolnzach.

Die Erhebung von Daten für den aktuellen MFA erfolgt auch zur Durchführung der VO (EU) 2018/848 und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in der EU.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau

werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gem. EU-Öko-VO und DurchführungsVO) benötigt, erhoben und gespeichert sowie
- der für die Umsetzung der EU-Öko-VO und DurchführungsVO zuständigen Behörde (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) und der jeweiligen Öko-Kontrollstelle (im Kontrollvertrag aufgeführt) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

5.4 Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Identifikationsnummer/Steuernummer) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

5.5 Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Laut der Mitteilungsverordnung müssen staatliche Behörden zur Sicherung der Besteuerung nach § 85 Abgabenordnung in bestimmten Fällen (vgl. § 2 und 7 Mitteilungsverordnung) die Finanzbehörden über Zahlungen informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen geleistet werden. Dies gilt auch für Zahlungen, die im Rahmen eines Mehrfachantrags beantragt werden. Wenn Ihnen eine Zahlung gewährt wird, werden im Falle einer Mitteilung folgende Informationen an das zuständige Finanzamt weitergegeben:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- Steuerliches Identifikationsmerkmal (Steuernummer/Steuer-Identifikationsnummer)
- Grund der Zahlung
- Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle
- Höhe und Tag der Zahlung
- Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Hierüber werden Sie mit einem Schreiben gesondert informiert. Bitte beachten Sie, dass Sie selbst dafür verantwortlich sind, die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden einzuhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob Informationen von der Landwirtschaftsverwaltung weitergegeben werden.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

6. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei den AUKM, der AGZ und der MGV ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.